

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2020

Nr. 2020/1709

## Stiftung Zentralbibliothek Solothurn (ZBS); Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn für die Jahre 2021–2023

---

### 1. Erwägungen

Die Zentralbibliothek Solothurn (ZBS) wurde durch Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 1929 als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet. Sie ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Studien- und Bildungsbibliothek für die Stadt, die Regionsgemeinden und den Kanton Solothurn (§§ 1 f. der Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn vom 27. Juni 1995; BGS 434.313). Nach § 14 Absatz 2 der Statuten schliesst die ZBS mit dem Kanton Solothurn, der Einwohnergemeinde Solothurn und den Regionsgemeinden Leistungsverträge über mehrere Jahre ab. Der Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Einwohnergemeinde Solothurn und den Regionsgemeinden ist Gegenstand gegenwärtiger Verhandlungen. Ein wesentlicher Teil der Beiträge ist dennoch gesichert und wird jeweils bis Mitte des Jahres ausgerichtet. Bis zum Ende des Jahres erfolgen weitere Teilzahlungen in unterschiedlicher Höhe. Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen dem Kanton und der ZBS für die Jahre 2021 bis 2023. Sie definiert die Ziele und Aufgaben und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Abgeltungen fest. Die jährlichen Zahlungen des Kantons an die ZBS betragen für die Jahre 2021 bis 2023 2,674 Mio. Franken. Zusätzlich kann die ZBS dem Kanton Solothurn in den Jahren 2021 bis 2023 Kosten für die Kooperative Speicherbibliothek Schweiz sowie Kosten für die Retrokonversion der Kapuzinerbibliothek, maximal 150'000 Franken pro Jahr, in Rechnung stellen. Somit ergeben sich für die Gesamtdauer der Leistungsvereinbarung Kosten in der Höhe von maximal 8,472 Mio. Franken. Weil die Gesamtkosten über 100'000 Franken liegen, ist nach § 35 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11) der Regierungsrat für die Ausgabenbewilligung zuständig.

### 2. Beschluss

Gestützt auf § 14 Absatz 2 der Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn vom 27. Juni 1995 (BGS 434.313) und § 35 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11):

- 2.1 Der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn (ZBS) für die Jahre 2021 bis 2023 wird zugestimmt.
- 2.2 Die Chefin des Amtes für Kultur und Sport (AKS) wird beauftragt, die Leistungsvereinbarung namens des Kantons zu unterzeichnen.

2

- 2.3 Die Kosten von maximal 8,472 Mio. Franken für die Jahre 2021 bis 2023 gehen zulasten des Globalbudgets "Kultur und Sport" (Kostenart 3631000; Aufträge 20488 und 20708). Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stiftung Zentralbibliothek Solothurn (ZBS) für die Jahre 2021 bis 2023

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK  
Amt für Kultur und Sport (5)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Zentralbibliothek Solothurn, Direktion, Bielstrasse 39, 4502 Solothurn (7)